

Bericht GR-Sitzung vom 11.10.2016

Anwesend:

Bgm. Kapper Josef, Gerald, Kassier Thier Johann

GR. Burkert Daniel

GR. Lang Erna

GR. Friedl Erich

GR. Mader Rudolf

GR. Glaser Alfred

GR. Meister Erich

GR. Kern Karl

GR. Pusam Josef

GR. Kern Manfred

GR. Schober Josef

Entschuldigt: Vize-Bgm. Großschädl , GR. Macher Petra, GR. Reigl Harald

Außerdem anwesend:

AL Markus Eibel

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit.

Bgm. Kapper begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Kapper bringt folgende Dringlichkeitsanträge ein:

- Dringlichkeitsantrag: Beschluss Grundverkauf Maiergründe, Grundstücke Nr. 1223/5 und 1223/6, KG. Söchau, Erich Beyer, Neuried, Deutschland.
- Dringlichkeitsantrag: Beschluss Grundverkauf Maiergründe, Grundstück Nr. 1223/7, KG. Söchau, Josefine und Erich Beyer, Lechbruck am See, Deutschland.

Beide Dringlichkeitsanträge werden vom Gemeinderat einstimmig zugelassen, Behandlung vor dem Punkt „Allfälliges öffentlich“.

Fragestunde.

GR. Erich Meister: Wurde das Gemeindegebäude schon an die Fernwärme angeschlossen und konnte die Getränkezufahrt zur Kulturhalle fertiggestellt werden?

Bgm. Kapper: Die Fernwärmeleitungen sind im Haus, es fehlt noch die Übergabestation - wird in den nächsten Tagen gemacht.

Die Getränkezufahrt wurde baulich fertiggestellt.

Kassier Thier Johann: Es liegt eine Rechnung über eine Wegsanierung in Kohlgraben vor, welche Arbeiten wurden hier durchgeführt?

Bgm. Kapper/GR. Alfred Glaser: Der Weg nach dem Wald zwischen Puchas und Samer wurde bei den Starkregen abgeschwemmt und musste saniert werden. Die Schadensmeldung beim Land Steiermark wurde eingereicht.

GR. Josef Pusam: Wer ist für die Licht- und Tonanlage der Kulturhalle Söchau zuständig?

Bgm. Kapper: Die Kulturhalle wird von Fr. Maria Lebitsch betreut.

GR. Josef Pusam: Es sollte Einschulungen für die Benutzer geben und auch eine Betriebsanleitung erstellt werden.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 22.06.2016.

Die Verhandlungsschrift vom 22.06.2016 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

3. Beratung und Beschlussfassung Auflösungsvereinbarung mit der P.S.K. Immobilienleasing GmbH betreffend Gemeindeamt und Kulturhalle.

Bgm. Kapper berichtet, es geht um die Auflösung des Leasingvertrages für Gemeindeamt und Kulturhalle. Dazu benötigt wird noch ein Energieausweis

Auflösungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH
 (vormals P.S.K. Leasing GmbH)
 Quellenstraße 51-55, 1100 Wien
 FN 35472 s, HG Wien

als Leasinggeber in weiterer Folge kurz **Leasing GmbH** sowie,

Gemeinde Söchau
 Söchau 104, 8362 Söchau

als Leasingnehmer

Präambel

Die Ortsgemeinde Söchau, 8362 Söchau ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 426 mit dem Grundstück Nr: .30/3, KG 62243 Söchau, BG Fürstenfeld. Die Ortsgemeinde Söchau hat der P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH (vormals P.S.K. Leasing GmbH) an der EZ 426, KG 62243 Söchau, BG Fürstenfeld, (in weiterer Folge kurz **Stammliegenschaft**) mit Baurechtsvertrag vom 08.09.1999/20.10.1999, angezeigt am 28.10.1999 zu B.R.P. 431938 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien ein Baurecht eingeräumt, das ob der Baurechtseinlage EZ 434, KG 62243 Söchau, BG Fürstenfeld intabuliert ist. Das auf der Stammliegenschaftbefindlichen Bauwerk (Gemeindeamt, Kulturhalle) ist Zugehör zum Baurecht und stehen im Eigentum der P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH.

Mit Leasingvertrag vom 07.11.2000/23.11.2000, angezeigt am 05.12.2000 zu B.R.P. 00/314504 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Klagenfurt hat die Leasing GmbH der Gemeinde Söchau das oben angeführte Baurecht samt Zubehör (Gemeindeamt, Kulturhalle) zur Nutzung überlassen (in weiterer Folge kurz **Leasingvertragsverhältnis**).

Das oben angeführte Baurecht samt Zubehör soll nunmehr mit einem gesonderten Kaufvertrag an die Gemeinde Söchau verkauft werden und gleichzeitig soll gegenständliches Leasingvertragsverhältnis beendet werden. Hinsichtlich der Beendigung des Leasingvertragsverhältnisses halten die Vertragsparteien fest wie folgt:

I. Auflösung Leasingvertragsverhältnis

1. Die Vertragsparteien kommen hiermit überein das in der Präambel angeführte Leasingvertragsverhältnis zum Stichtag 30.09.2016, 24 Uhr zu beenden.
2. Allfällige zum Auflösungszeitpunkt bestehende offene Posten sind bei Vertragsende zu bezahlen.
3. Die Gemeinde Söchau erklärt, dass aufgrund obiger Vertragsauflösung keinerlei Ansprüche aus dem gegenständlichen Leasingvertragsverhältnis – welcher Art auch immer – gegen die Leasing GmbH bestehen. Insbesondere verzichtet die Gemeinde Söchau auf die Rückzahlung des von ihr angesparten Kautionsguthabens in der Höhe von EUR 686.942,02 da die Leasing GmbH vereinbarungsgemäß die Forderung der Gemeinde Söchau auf Rückzahlung des Kautionsguthabens mit ihrer Forderung auf Bezahlung des Kaufpreises, der aus dem unter Pkt. II angeführten Kaufvertrag resultiert, in eben dieser Höhe, gegen verrechnen wird.
4. Die Gemeinde Söchau wird der Leasing GmbH über das gegenständliche Leasingobjekt, bis spätestens 31.08.2016 einen aktuellen Energieausweis gemäß Energieausweisvorlagegesetz 2012 sowie ein aktuelles, von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen erstelltes, Verkehrswertgutachten übermitteln.

II. Verkauf Leasingobjekt

Die Gemeinde Söchau wird das in der Präambel angeführte Leasingobjekt über ihren ausdrücklichen Wunsch zum Stichtag 30.09.2016, 24 Uhr ankaufen.

Die Gemeinde Söchau wird der Leasing GmbH allfällige aus dem Abschluss des oben angeführten Kaufvertrages und der vertragsgegenständlichen Auflösung des in der Präambel angeführten Leasingvertragsverhältnisses, insbesondere aus der gegenständlichen Auflösungsvereinbarung, entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren sowie Nachteile welcher

Art auch immer, zu ersetzen.

Sollte der Kaufvertrag über das gegenständliche Leasingobjekt, aus welchen Gründen auch immer, aufgelöst werden oder nachträglich wegfallen, ist die Leasing GmbH berechtigt auch diese Auflösungsvereinbarung rückwirkend aufzulösen. In diesem Fall wird die Gemeinde Söchau der Leasing GmbH sämtliche Nachteile ersetzen, die der Leasing GmbH hieraus erwachsen.

III. Auflösungsstichtag

1. Stichtag für die Auflösung ist der 30.09.2016, 24 Uhr.
2. Falls und insoweit aus dem o.a. Leasingvertragsverhältnisses noch offene Forderungen der Leasing GmbH gegen die Gemeinde Söchau bezüglich der Zeit bis zum Auflösungsstichtag bestehen (z.B. Nachforderung Betriebskosten etc.), die erst nachträglich anfallen, sind diese von der Gemeinde Söchau unverzüglich nach Vorschreibung an die Leasing GmbH zu bezahlen.

IV. Bedingungen für die Auflösung des Leasingvertragsverhältnisses

Die oben dargestellte Auflösung des Leasingvertragsverhältnisses erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- o der unter Pkt. II. angeführten Kaufvertrag rechtswirksam abgeschlossen wird und
- o seitens des Käufers alle Forderungen, die aus dem unter Pkt. II angeführten Kaufvertrag resultieren, ordnungsgemäß erfüllt werden.

V. Sonstiges

1. Der Bestand dieser Vereinbarung wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung weitest möglich entspricht.
2. Für die bei der Leasing GmbH im Zusammenhang mit der Beendigung des gegenständlichen Leasingvertragsverhältnisses anfallenden Gestionsaufwand wird die Leasing GmbH der Gemeinde Söchau ein Abwicklungsentgelt in der Höhe von EUR 13.738, - zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung stellen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser in 2-facher Ausfertigung errichteten Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.
4. Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Auf Antrag von Bgm. Kapper wird diese Auflösungsvereinbarung einstimmig vom Gemeinderat genehmigt.

5. Bericht Umfassende Sanierung Volksschule Söchau.

Bgm. Kapper berichtet vom Baufortschritt in der Volksschule.

Die Fa. Heinrich-Bau ist in der nächsten Woche mit den Außenmauern fertig und ab der KW 43 beginnt die Fa. Haas mit den Zimmermannsarbeiten.

Am 02.11.2016 beginnt die Fa. Dachprofi mit den Spenglerarbeiten und sollte bis Mitte November dicht sein - danach wird Innen die Platte betoniert.

Im Winter sind dann die nächsten Installationsarbeiten geplant – Fertigstellung mit Putz und Estrich – Ostern.

An der Eiche mussten nur zwei größere und ein kleiner Ast entfernt werden und es sind auch keine stärkeren Wurzeln betroffen.

Die Kosten sowie der Zeitablauf sind im Plan.

Sommer 2017 – Roheinrichtung Turnsaal, Direktorbüro, Konferenzzimmer, Eingangsbereich und Nachmittagsbetreuung im alten Turnsaal.

Turnsaalbetrieb eventuell 2018.

Kassier Thier fragt, ob im oberen „Lagerraum“ eine Kaltwasserleitung installiert wird.

Bgm. Kapper: Dazu wird nachgefragt.

Die montäglichen Baubesprechungen haben sich bestens bewährt.

6. Dringlichkeitsantrag: Beschluss Grundverkauf Maiergründe, Grundstücke Nr. 1223/5 und 1223/6, KG. Söchau, Erich Beyer, Neuried, Deutschland.

Bgm. Kapper berichtet über den beabsichtigten Verkauf der Grundstücke Nr. 1223/5 und 1223/6; KG. Söchau an Erich Beyer, wohnhaft in Neuried in Deutschland.

Grundstückgröße – 1223/5 – 1170 m², 1223/6 – 1166 m².

Die Bebauung erfolgt auf dem Grundstück 1223/6.

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) der **G e m e i n d e S ö c h a u**, 8362 Söchau 104, als Verkäuferin einerseits und

2.) Herrn Erich **B e y e r**, geb. 07.03.1965, wohnhaft in 82016 Neuried, Lindenallee 2, als Käufer andererseits wie folgt:

I.) Grundbuchsstand und Kaufgegenstand

Die Gemeinde Söchau ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, welcher Liegenschaft unter anderem auch die Grundstücke Nr. 1223/5 im Ausmaß von 1170 m² und 1223/6 im Ausmaß von 1166 m² zugeschrieben sind, welche beiden Grundstücke den Kaufgegenstand dieses Kaufvertrages bilden.

II.) Kaufabrede und Kaufpreis

Die Gemeinde Söchau – im Weiteren kurz Verkäuferin genannt – verkauft und übergibt an Erich Beyer – im Weiteren kurz Käufer genannt – und dieser kauft und übernimmt in sein alleiniges Eigentum die Grundstücke Nr.: 1223/5 im Ausmaß von 1170 m² und 1223/6 im Ausmaß von 1166 m², derzeit vorgetragen in **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin die Kaufobjekte bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre, wie diese Grundstücke liegen und stehen, um den allseits vereinbarten Kaufpreis in der Höhe von € 29,00 pro m², somit **€ 67.744,00** (in Worten: Euro siebenundsechzigtausendsiebenhundertvierundvierzig).

Der Käufer verpflichtet sich den gesamten Kaufpreis binnen 14 Tagen nach Vorliegen des Ranganmerkbungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung der Kaufgegenstände sowie die grundverkehrsbehördliche und aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß Punkt X. dieses Vertrages auf das Konto der Verkäuferin bei der Raiffeisenbank Großwilfersdorf, IBAN: AT08 3812 2000 0200 0024, BIC: RZSTAT2G122, zur Überweisung zu bringen.

III.) Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme der Kaufobjekte in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt ab dem auf die grundverkehrsbehördliche und aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Vertrages folgenden Tag, sodass er von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall, sowie sämtliche von den Kaufobjekten zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstige Lasten zu tragen hat.

Die Verkäuferin verpflichtet sich bis zu diesem Stichtag, alle öffentlichen Gebühren und Abgaben und sonstige auf die Kaufobjekte bezughabenden Zahlungen in vollem Umfang zu übernehmen.

IV.) Gegenleistung

Die Vertragsparteien haben sich über den Wert der Kaufobjekte und die zu entrichtende Gegenleistung informiert und erklären dieses Verhältnis als angemessen anzusehen.

Der Käufer hat die Kaufobjekte besichtigt, sodass ihm der Allgemeinzustand bekannt ist. Dieser Umstand wurde bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

V.) Gewährleistung, Vertragsanfechtung

Der Käufer erklärt, die Vertragsgegenstände eingehend besichtigt zu haben, diese aus eigener Anschauung zu kennen und entlässt die Verkäuferin aus einer Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Ertrag sowie eine besondere Beschaffenheit und Verwertbarkeit des Vertragsgegenstandes, sofern in diesem Vertrag nicht anderweitige Regelungen getroffen werden.

Die Verkäuferin haftet aber dafür, dass

1.) hinsichtlich der Vertragsgegenstände in Hinblick auf den Liegenschaftsbestand keine wie immer gearteten unerfüllten behördlichen Aufträge und/oder Auflagen vorliegen,

2.) hinsichtlich der Vertragsgegenstände keine schwebenden Verfahren, die in den Rechtsbestand der Vertragsgegenstände eingreifen oder die Vertragsgegenstände betreffen, anhängig sind,

3.) die Vertragsgegenstände nicht mit Altlasten belastet wurden bzw. belastet sind,

4.) auf den Vertragsgegenständen nach Kenntnis der Verkäuferin keine Sonderabfälle im Sinne der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes gesammelt oder gelagert wurden oder sich bis zum Übergabetag dort befinden,

5.) auf den Vertragsgegenständen nach Kenntnis der Verkäuferin keine Maßnahmen gesetzt wurden, die eine Gewässerverunreinigung im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nach sich ziehen könnten,

wobei die Haftungen der Verkäuferin gemäß der Punkte 3.), 4.) und 5.) in ihrer Dauer mit 5 Jahren ab Rechtsgültigkeit dieses Vertrages und hinsichtlich mit der Höhe des Kaufpreises, somit € 67.744,00 beschränkt werden,

6.) die Vertragsgegenstände vollkommen lastenfrei, insbesondere geldlastenfrei und frei von Besitzrechten Dritter, in das Eigentum des Käufers übergehen und das keinerlei Bestandsrechte Dritter bestehen, sowie dass auch keine außerbücherlichen Rechte begründet worden sind oder Einschränkungen bestehen,

7.) die Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Strom, Kanal, Telefon) an der Grundstücksgrenze zu den kaufgegenständlichen Grundstücken 1223/5 und 1223/6 einkommend in der KG 62243 Söchau vorhanden sind; der Käufer ist jedoch in Kenntnis, dass noch Anschlussgebühren fällig werden,

8.) die Grundstücke 1223/5 und 1223/6 der KG 62243 Söchau derzeit unter Einhaltung der Steiermärkischen Baugesetze sowie der gemeindespezifischen Voraussetzungen bebaubar sind, laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan als Allgemeines Wohngebiet gewidmet sind und eine Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 aufweisen. Dem Käufer ist der diesbezügliche Bebauungsplan vollinhaltlich bekannt und bestätigt er eine Kopie desselben vor Vertragsunterfertigung erhalten zu haben. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche darin enthaltene Auflagen einzuhalten.

9.) die Zufahrt vom öffentlichen Straßennetz ohne weiteres Entgelt erfolgen kann und vorerst nur eine Grobschotterung seitens der Verkäuferin vorgenommen worden ist.

VI.) Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer

1.) Der Käufer beauftragt den Vertragsverfasser, die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer vorzunehmen. Er verpflichtet sich daher 3,5 % der Bemessungsgrundlage, somit € 2.371,04 für die Grunderwerbsteuer und 1,1 % der Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr, somit € 746,00 binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Steuerkonto des Vertragsverfassers bei der Raiffeisenbank Fürstenfeld, IBAN: AT89 3807 7001 0004 6003, BIC: RZSTAT2G077, zur Überweisung zu bringen.

2.) Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsverfasser berechtigt ist, die Grunderwerbsteuer gemäß § 11 GrEStG im Wege der Selbstberechnung zu ermitteln und abzuführen, dies dem Grundbuchsgericht zu bestätigen und den Abgabenbehörden für den Fall einer Überprüfung gemäß § 15 GrEStG Auskunft zu erteilen.

3.) Die Vertragsteile verpflichten sich, den Vertragsverfasser umgehend bei einer nachträglichen Gewährung von weiteren Gegenleistungen gemäß § 10 Abs. 3 GrEStG in Kenntnis zu setzen und ihm die diesbezüglichen Unterlagen vorzulegen, damit der Vertragsverfasser fristgerecht die erforderliche weitere Abgabenerklärung gemäß § 10 GrEStG beim zuständigen Finanzamt erstatten kann.

4.) Für den Fall einer Nachversteuerung der für diesen Erwerbsvorgang zu entrichtenden Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr verpflichtet sich der Käufer, diese unverzüglich an die Abgabenbehörde zu leisten und die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

VII.) Bebauungsverpflichtung, Wiederkaufsrecht

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin ausdrücklich auf dem Grundstück 1223/6, nicht jedoch auf dem Grundstück 1223/5 innerhalb von 5 Jahren (in Worten: fünf) ab der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages mit der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses zu beginnen und innerhalb einer Frist von weiteren 2 Jahren (in Worten: zwei) dieses Wohnhaus fertig zu stellen und zu beziehen.

Dieses errichtete Wohnhaus hat sodann für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren (in Worten: zehn) der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Käufers bzw. deren Familienmitgliedern zu dienen und darf nicht als Zweitwohnsitz, Wochenend- oder Ferienhaus genutzt werden.

Zur Besicherung der vorstehenden Verpflichtungen räumt der Käufer der Verkäuferin an den vertragsgegenständlichen Grundstücken das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ff ABGB mit der Maßgabe ein, dass die Verkäuferin berechtigt ist, dieses Wiederkaufsrecht auszuüben, sofern der

Käufer oder seine jeweiligen Rechtsnachfolger gegen die vorstehende Vereinbarung verstoßen.

Als Wiederkaufspreis wird hinsichtlich der Grundstücke der oben angeführte Kaufpreis und hinsichtlich der allenfalls vom Käufer auf seine Kosten erfolgten Aufschließung ab der Grundstücksgrenze und hinsichtlich der allenfalls errichteten Baulichkeiten der Verkehrswert derselben im Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes vereinbart.

Der sich hieraus ergebende Wiederkaufspreis ist binnen 30 Tagen (in Worten: dreißig) nach Ausübung des Wiederkaufsrechtes zur Zahlung fällig und wird ausdrücklich auf die Verzinsung und Wertsicherung des Wiederkaufspreises verzichtet.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat die Rückübereignung an die Verkäuferin lastenfrei und frei von Besitzrechten Dritter zu erfolgen.

Für den Fall, dass über den obigen Verkehrswert der vom Käufer ab der Grundstücksgrenze auf seine Kosten erfolgten Aufschließung des Grundstückes und der errichteten Baulichkeiten zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden kann, ist dieser Verkehrswert bindend von einem allgemein beeideten Bausachverständigen, welcher vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Fürstenfeld zu bestellen ist, festzusetzen.

Sämtliche bei der Inanspruchnahme des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten der Vertragserrichtung, sowie der grundbücherlichen Rückübereignung der Grundstücke und alle

hievon zu entrichtenden Steuern, Gebühren und Abgaben verpflichtet sich der heutige Käufer zu bezahlen.

VIII.) Kostentragung

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Käufer, der auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

IX.) Aufschiebende Bedingungen

1.) Grundverkehrsbehördliche Genehmigung

Da dieser Vertrag für seine Gültigkeit der Zustimmung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, gilt er für den Fall einer Versagung derselben als von vorne herein nicht abgeschlossen, weshalb daher die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages durch die Erteilung dieser Genehmigung aufschiebend bedingt ist.

2.) Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Bis zur Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld, dass die unterfertigten Gemeindefunktionäre zum Zeitpunkt der Unterschrift berechtigt waren, rechtsverbindlich für die Gemeinde Söchau zu zeichnen bzw. bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung dieses Vertrages gemäß § 90 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl Nr. 115, in der letztgültigen Fassung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde der Gemeinde Söchau, ist der gegenständliche Vertrag in seiner Rechtsgültigkeit aufschiebend bedingt geschlossen.

X.) Grundbuchseintragungen

Die vorstehenden Rechte und Verbindlichkeiten werden von den Vertragsteilen wechselseitig in vertraglicher Wirkung angenommen und bewilligen daher sämtliche Vertragsteile die Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:

1.) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für an den Grundstücken Nr. 1223/5 und 1223/6, derzeit vorgetragen in EZ 452 KG 62243 Söchau Bezirksgericht Fürstenfeld, für

Erich Beyer, geb. 07.03.1965
Lindenallee 2, 82016 Neuried

zur Gänze.

2.) Bei der für die kaufgegenständlichen Grundstücke Nr. 1223/5 und 1223/6 der KG 62243 Söchau neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt VII.) dieses Vertrages für die

Gemeinde Söchau, 8362 Söchau 104.

XI.) Ranganmerkung

Die Verkäuferin unterfertigt anlässlich der Unterschriftsleistung ein Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung der Liegenschaft **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, wobei die einzige Beschlusausfertigung an die Rechtsanwaltspartnerschaft Venus & Lienhart, Augustinerplatz 7, 8280 Fürstenfeld, ergeht.

XII.) Anbindung an das öffentliche Wegenetz

Die Vertragsteile erklären einvernehmlich und ausdrücklich, dass die kaufgegenständlichen Grundstücke Nr. 1223/5 und 1223/6 der **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld an das öffentliche Wegenetz angebunden sind und dass daher die Begründung von Wegedienstbarkeiten zu Gunsten des Vertragsgegenstandes nicht erforderlich ist.

Auch die Begründung von sonstigen Dienstbarkeiten ist nach Angaben der Vertragsteile nicht erforderlich.

XIII.) Ausfertigungen

Vorstehender Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung dem Käufer gehört.

Sämtliche Vertragsteile erhalten auf Wunsch eine einfache oder beglaubigte Abschrift.

XIV.) Datenschutz, elektronische Verarbeitung

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, über EDV verarbeitet werden. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass das Finanzverfahren im Zusammenhang mit diesem Verträge nach der Finanz Online Verordnung 2006 (FOnV 2006) im elektronischen Weg erfolgt. Sie erteilen daher dem Urkundenverfasser eine generelle Bevollmächtigung

zur elektronischen Akteneinsicht gemäß § 90 a BAO (Bundesabgabenordnung) für alle im Zusammenhang mit diesem Verträge stehenden steuerlichen Vorgänge, somit auch zur Abfrage des steuerlichen Einheitswertes, weiters auch nach § 5 Abs 4 des Grundbuchsumstellungsgesetzes zur Abfrage aus dem Personenverzeichnis des Grundbuches.

Die Vertragsparteien erteilen ferner ihre Zustimmung zur Speicherung dieses Vertrages, sowie der im Zusammenhang stehenden Urkunden im Urkundenarchiv, sowie zur Ermöglichung des Zugriffs für Justiz- und Finanzbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

XV.) Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen hiemit im Sinne des § 1022 ABGB Herrn Mag. Herbert Lienhart, Rechtsanwalt, geb. 27.07.1960, Augustinerplatz 7, 8280 Fürstenfeld, eine auch für den Sterbefall eines Teiles von ihnen weitergeltende Vollmacht zur Verbücherung dieses Vertrages, zu allen hiezu erforderlichen Eingaben und Schriftsätzen, zu allen etwa notwendigen Ergänzungen oder Berichtigungen auch im Wege der Selbstkontrahierung, zur Erteilung von Einverleibungsbewilligungen, sowie zur Vertretung vor Ämtern und Behörden, insbesondere auch zur Empfangnahme aller bezüglichen Grundbuchsbeschlüsse.

Auf Antrag von Bürgermeister Josef Kapper beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 12 Ja-Stimmen den Verkauf der Grundstücke.

7. Dringlichkeitsantrag: Beschluss Grundverkauf Maiergründe, Grundstück Nr. 1223/7, KG. Söchau, Josefine und Erich Beyer, Lechbruck am See, Deutschland.

Bgm. Kapper berichtet über den beabsichtigten Verkauf des Grundstückes Nr. 1223/7; KG. Söchau an Josefine und Erich Beyer, wohnhaft in Lechbruck am See in Deutschland.

Grundstückgröße – 1200 m².

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) der **Gemeinde Söchau**, 8362 Söchau 104, als Verkäuferin einerseits und

2.) Frau Josefine **Beyer**, geb. 22.01.1945, und Herrn Erich **Beyer**, geb. 24.06.1944, beide wohnhaft in 86983 Lechbruck a. See, Brandach 39b als Käufer andererseits wie folgt:

I.) Grundbuchsstand und Kaufgegenstand

Die Gemeinde Söchau ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, welcher Liegenschaft unter anderem auch das Grundstück Nr. 1223/7 im Ausmaß von 1200 m² zugeschrieben ist, welches Grundstück den Kaufgegenstand dieses Kaufvertrages bildet.

II.) Kaufabrede und Kaufpreis

Die Gemeinde Söchau – im Weiteren kurz Verkäuferin genannt – verkauft und übergibt an Frau Josefine und Herrn Erich Beyer – im Weiteren kurz Käufer genannt – und diese kaufen und übernehmen in ihr gleichteiliges Eigentum das Grundstück Nr.: 1223/7 im Ausmaß von 1200 m², derzeit vorgetragen in **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre, wie dieses

Grundstück liegt und steht, um den allseits vereinbarten Kaufpreis in der Höhe von € 29,00 pro m², somit € **34.800,00** (in Worten: Euro vierunddreißigtausendachthundert).

Die Käufer verpflichten sich den gesamten Kaufpreis binnen 14 Tagen nach Vorliegen des Ranganmerkbungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufgegenstandes sowie die grundverkehrsbehördlichen und aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß Punkt X. dieses Vertrages auf das Konto der Verkäuferin bei der Raiffeisenbank Großwilfersdorf, IBAN: AT08 3812 2000 0200 0024, BIC: RZSTAT2G122, zur Überweisung zu bringen.

III.) Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt ab dem auf die grundverkehrsbehördliche und aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Vertrages folgenden Tag, sodass sie von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall, sowie sämtliche vom Kaufobjekt zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstige Lasten zu tragen haben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich bis zu diesem Stichtag, alle öffentlichen Gebühren und Abgaben und sonstige auf das Kaufobjekt bezughabenden Zahlungen in vollem Umfang zu übernehmen.

IV.) Gegenleistung

Die Vertragsparteien haben sich über den Wert des Kaufobjektes und die zu entrichtende Gegenleistung informiert und erklären dieses Verhältnis als angemessen anzusehen.

Die Käufer haben das Kaufobjekt besichtigt, sodass ihnen der Allgemeinzustand bekannt ist. Dieser Umstand wurde bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

V.) Gewährleistung, Vertragsanfechtung

Die Käufer erklären, den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt zu haben, diesen aus eigener Anschauung zu kennen und entlassen die Verkäuferin aus einer Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Ertrag sowie eine besondere Beschaffenheit und Verwertbarkeit des Vertragsgegenstandes, sofern in diesem Vertrag nicht anderweitige Regelungen getroffen werden.

Die Verkäuferin haftet aber dafür, dass

- 1.) hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in Hinblick auf den Liegenschaftsbestand keine wie immer gearteten unerfüllten behördlichen Aufträge und/oder Auflagen vorliegen,
- 2.) hinsichtlich des Vertragsgegenstandes keine schwebenden Verfahren, die in den Rechtsbestand des Vertragsgegenstandes eingreifen oder den Vertragsgegenstand betreffen, anhängig sind,
- 3.) der Vertragsgegenstand nicht mit Altlasten belastet wurde bzw. belastet ist,
- 4.) auf dem Vertragsgegenstand nach Kenntnis der Verkäuferin keine Sonderabfälle im Sinne der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes gesammelt oder gelagert wurden oder sich bis zum Übergabetag dort befinden,
- 5.) auf dem Vertragsgegenstand nach Kenntnis der Verkäuferin keine Maßnahmen gesetzt wurden, die eine Gewässerunreinigung im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nach sich ziehen könnten,

wobei die Haftungen der Verkäuferin gemäß der Punkte 3.), 4.) und 5.) in ihrer Dauer mit 5 Jahren ab Rechtsgültigkeit dieses Vertrages und hinsichtlich mit der Höhe des Kaufpreises, somit € 34.800,00 beschränkt werden,

6.) der Vertragsgegenstand vollkommen lastenfrei, insbesondere geldlastenfrei und frei von Besitzrechten Dritter, in das Eigentum der Käufer

übergeht und das keinerlei Bestandsrechte Dritter bestehen, sowie dass auch keine außerbücherlichen Rechte begründet worden sind oder Einschränkungen bestehen,

7.) die Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Strom, Kanal, Telefon) an der Grundstücksgrenze zu dem kaufgegenständlichen Grundstück 1223/7 einkommend in der KG 62243 Söchau vorhanden sind; die Käufer sind jedoch in Kenntnis, dass noch Anschlussgebühren fällig werden,

8.) das Grundstücke 1223/7 der KG 62243 Söchau derzeit unter Einhaltung der Steiermärkischen Baugesetze sowie der gemeindespezifischen Voraussetzungen bebaubar ist, laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan als Allgemeines Wohngebiet gewidmet sind und eine Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 aufweist. Den Käufern ist der diesbezügliche Bebauungsplan vollinhaltlich bekannt und bestätigen sie eine Kopie desselben vor Vertragsunterfertigung erhalten zu haben. Die Käufer verpflichten sich, sämtliche darin enthaltene Auflagen einzuhalten.

9.) die Zufahrt vom öffentlichen Straßennetz ohne weiteres Entgelt erfolgen kann und vorerst nur eine Grobschotterung seitens der Verkäuferin vorgenommen worden ist.

VI.) Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer

1.) Die Käufer beauftragen den Vertragsverfasser, die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer vorzunehmen. Sie verpflichten sich daher 3,5 % der Bemessungsgrundlage, somit € **1.218,00** für die Grunderwerbssteuer und 1,1 % der Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr, somit € **383,00** binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Steuerkonto des Vertragsverfassers bei der **Raiffeisenbank Fürstenfeld, IBAN: AT89 3807 7001 0004 6003, BIC: RZSTAT2G077**, zur Überweisung zu bringen.

2.) Die Käufer nehmen zur Kenntnis, dass der Vertragsverfasser berechtigt ist, die Grunderwerbsteuer gemäß § 11 GrEStG im Wege der Selbstberechnung zu ermitteln und abzuführen, dies dem Grundbuchsgericht zu bestätigen und den Abgabenbehörden für den Fall einer Überprüfung gemäß § 15 GrEStG Auskunft zu erteilen.

3.) Die Vertragsteile verpflichten sich, den Vertragsverfasser umgehend bei einer nachträglichen Gewährung von weiteren Gegenleistungen gemäß § 10 Abs. 3 GrEStG in Kenntnis zu setzen und ihm die diesbezüglichen Unterlagen vorzulegen, damit der Vertragsverfasser fristgerecht die erforderliche weitere Abgabenerklärung gemäß § 10 GrEStG beim zuständigen Finanzamt erstatten kann.

4.) Für den Fall einer Nachversteuerung der für diesen Erwerbsvorgang zu entrichtenden Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr verpflichten sich die Käufer, diese unverzüglich an die Abgabenbehörde zu leisten und die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

VII.) Bebauungsverpflichtung, Wiederkaufsrecht

Die Käufer verpflichten sich gegenüber der Verkäuferin ausdrücklich auf dem Grundstück 1223/7 innerhalb von 5 Jahren (in Worten: fünf) ab der Rechtsgültigkeit dieses

Vertrages mit der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses zu beginnen und innerhalb einer Frist von weiteren 2 Jahren (in Worten: zwei) dieses Wohnhaus fertig zu stellen und zu beziehen.

Dieses errichtete Wohnhaus hat sodann für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren (in Worten: zehn) der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Käufer bzw. deren Familienmitgliedern zu dienen und darf nicht als Zweitwohnsitz, Wochenend- oder Ferienhaus genutzt werden.

Zur Besicherung der vorstehenden Verpflichtungen räumen die Käufer der Verkäuferin am vertragsgegenständlichen Grundstück das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ff ABGB mit der Maßgabe ein, dass die Verkäuferin berechtigt ist, dieses Wiederkaufsrecht auszuüben, sofern die Käufer oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger gegen die vorstehende Vereinbarungen verstoßen.

Als Wiederkaufspreis wird hinsichtlich des Grundstückes der oben angeführte Kaufpreis und hinsichtlich der allenfalls von den Käufern auf ihre Kosten erfolgten Aufschließung ab der Grundstücksgrenze und hinsichtlich der allenfalls errichteten Baulichkeiten der Verkehrswert derselben im Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes vereinbart.

Der sich hieraus ergebende Wiederkaufspreis ist binnen 30 Tagen (in Worten: dreißig) nach Ausübung des Wiederkaufsrechtes zur Zahlung fällig und wird ausdrücklich auf die Verzinsung und Wertsicherung des Wiederkaufspreises verzichtet.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat die Rückübereignung an die Verkäuferin lastenfrei und frei von Besitzrechten Dritter zu erfolgen.

Für den Fall, dass über den obigen Verkehrswert der von den Käufern ab der Grundstücksgrenze auf ihre Kosten erfolgten Aufschließung des Grundstückes und der errichteten Baulichkeiten zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden kann, ist dieser Verkehrswert bindend von einem allgemein beeideten Bausachverständigen, welcher vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Fürstenfeld zu bestellen ist, festzusetzen.

Sämtliche bei der Inanspruchnahme des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten der Vertragserrichtung, sowie der grundbücherlichen Rückübereignung der Grundstücke und alle hievon zu entrichtenden Steuern, Gebühren und Abgaben verpflichten sich die heutigen Käufer zu bezahlen.

VIII.) Kostentragung

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren tragen die Käufer, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.

IX.) Aufschiebende Bedingungen

1.) Grundverkehrsbehördliche Genehmigung

Da dieser Vertrag für seine Gültigkeit der Zustimmung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, gilt er für den Fall einer Versagung derselben als von vorne herein nicht abgeschlossen, weshalb daher die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages durch die Erteilung dieser Genehmigung aufschiebend bedingt ist.

2.) Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Bis zur Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld, dass die unterfertigten Gemeindefunktionäre zum Zeitpunkt der Unterschrift berechtigt waren, rechtsverbindlich für die Gemeinde Söchau zu zeichnen bzw. bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung dieses Vertrages gemäß § 90 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl Nr. 115, in der letztgültigen Fassung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde der Gemeinde Söchau, ist der gegenständliche Vertrag in seiner Rechtsgültigkeit aufschiebend bedingt geschlossen.

X.) Grundbuchseintragungen

Die vorstehenden Rechte und Verbindlichkeiten werden von den Vertragsteilen wechselseitig in vertraglicher Wirkung angenommen und bewilligen daher sämtliche Vertragsteile die Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:

1.) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für das Grundstück 1223/7, derzeit vorgetragen in **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, für

Frau Josefine **Beyer**, geb. 22.01.1945
86983 Lechbruck a. See, Brandach 39b
und

Herrn Erich **Beyer**, geb. 24.06.1944
86983 Lechbruck a. See, Brandach 39b

je zur Hälfte.

2.) Bei der für das kaufgegenständliche Grundstück Nr. 1223/7 der **KG 62243 Söchau** neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt VII.) dieses Vertrages für die

Gemeinde Söchau, 8362 Söchau 104.

XI.) Ranganmerkung

Die Verkäuferin unterfertigt anlässlich der Unterschriftsleistung ein Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung der Liegenschaft **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, wobei die einzige Beschlussausfertigung an die Rechtsanwaltspartnerschaft Venus & Lienhart, Augustinerplatz 7, 8280 Fürstenfeld, ergeht.

XII.) Anbindung an das öffentliche Wegenetz

Die Vertragsteile erklären einvernehmlich und ausdrücklich, dass das kaufgegenständliche Grundstück Nr. 1223/7 der **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld an das öffentliche Wegenetz angebinden ist und dass daher die Begründung von Wegedienstbarkeiten zu Gunsten des Vertragsgegenstandes nicht erforderlich ist.

Auch die Begründung von sonstigen Dienstbarkeiten ist nach Angaben der Vertragsteile nicht erforderlich.

XIII.) Ausfertigungen

Vorstehender Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung den Käufern gehört.

Sämtliche Vertragsteile erhalten auf Wunsch eine einfache oder beglaubigte Abschrift.

XIV.) Datenschutz, elektronische Verarbeitung

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, über EDV verarbeitet werden. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass das Finanzverfahren im Zusammenhang mit diesem Vertrage nach der Finanz Online Verordnung 2006 (FOnV 2006) im elektronischen Weg erfolgt. Sie erteilen daher dem Urkundenverfasser eine generelle Bevollmächtigung zur elektronischen Akteneinsicht gemäß § 90 a BAO (Bundesabgabenordnung) für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrage stehenden steuerlichen Vorgänge, somit auch zur Abfrage des steuerlichen Einheitswertes, weiters auch nach § 5 Abs 4 des Grundbuchsumstellungsgesetzes zur Abfrage aus dem Personenverzeichnis des Grundbuches.

Die Vertragsparteien erteilen ferner ihre Zustimmung zur Speicherung dieses Vertrages, sowie der im Zusammenhang stehenden Urkunden im Urkundenarchiv, sowie zur Ermöglichung des Zugriffs für Justiz- und Finanzbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

XV.) Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen hiemit im Sinne des § 1022 ABGB Herrn Mag. Herbert Lienhart, Rechtsanwalt, geb. 27.07.1960, Augustinerplatz 7, 8280 Fürstenfeld, eine auch für den Sterbefall eines Teiles von ihnen weitergeltende Vollmacht zur Verbücherung dieses Vertrages, zu allen hiezu erforderlichen Eingaben und Schriftsätzen, zu allen etwa notwendigen Ergänzungen oder Berichtigungen auch im Wege der Selbstkontrahierung, zur Erteilung von Einverleibungsbewilligungen, sowie zur Vertretung vor Ämtern und Behörden, insbesondere auch zur Empfangnahme aller bezüglichlichen Grundbuchsbeschlüsse.

Auf Antrag von Bgm. Kapper beschließt der Gemeinderat einstimmig auch diesen Grundverkauf.

8. Allfälliges öffentlich

GR Erich Meister: Die Veranstaltung „Lichterzauber 2016“ wurde als Gemeinschaftsprojekt von der Gemeinde Söchau, dem Tourismusverband und dem gemeinnützigen Verein „Kräuterwelt Söchau“ organisiert. Der Gewinn wird wie in den letzten Jahren für die kulturelle Infrastruktur von Söchau verwendet (Sanierung der Frauensäule, Kapelle im Kräutergarten, usw.). Als Mitveranstalter sollte die Gemeinde Söchau daher keine Gläsermiete für diese Veranstaltung verrechnen.

Der Gemeinderat schließt sich dieser Meinung an. Es wird keine Gläsermiete verrechnet.

GR Karl Kern lädt die Gemeinderäte/innen zu seinem 65. Geburtstag im November ein. Er wird dann auch sein Gemeinderatsmandat zurücklegen.

Bgm. Kapper bedankt sich für die Einladung und jetzt schon vorweg für die langjährige Mitarbeit.

Kassier Johann Thier lädt alle herzlich zur Oldie Nacht am 04.11.2016 ein.

Bgm. Kapper berichtet über die kommenden Termine:

Wegebauausschusssitzung – Mittwoch, 12.10.2016 um 17.00 Uhr – Gemeinde.

Gespräch mit Telekom betreffend Ausbau Breitband-Internet – 13.10.2016

Wasser Biennale am Dorfplatz bzw. Dorfgraben Söchau – Samstag, 15.10.2016 um 16.30 Uhr mit Günther Pedrotti.

6. Hexen-Kräuter-Wandertag am 26.10.2016 – Weinbergtour (Glaser, Fasch, Thaller, Waldmann, Kräutergarten)

Start von 09.00 – 11.00 Uhr.

Hauptpreis ist ein Wochenende auf der Loserhütte in Altaussee.

Adventfeier am 26.11.2016 um 19.00 Uhr in der Kulturhalle.

Weihnachtsfeier der Gemeinde – Freitag, 02.12.2016 – 18.00 Uhr – Hubertushof.

Adventkonzert in der Kirche – Samstag, 10.12.2016 mit Franz Friedl –

Veranstalter ist die Gemeinde, Dauer des Konzertes – ca. 80 Minuten ohne Pause, 4 Solisten und 8 Chorsänger, Kartenaufgabe 250 Stk.- VVK: EUR 15,--.

Es gibt ein eigens komponiertes Stück von Franz Friedl für das Konzert.

Der Adventmarkt findet wieder am Dorfplatz statt – die Aussteller werden kontaktiert.

Die Gemeinde Söchau tritt dem Steirischen Volksbildungswerk bei.

Söchau könnte beim Gemeindegewettbewerb „Lebenswerte Dorfplätze“ des Steirischen Volksbildungswerks mitmachen.

Vorschlag vom Gemeindevorstand: Dorfplatz Aschbach, Kapelle, usw. inklusive Dorfleben.

Beim Haus Söchau 107 ist jetzt die zweite Flüchtlingsfamilie eingezogen. Es ist ein Ehepaar mit vier Kindern aus dem Irak (1 Kindergartenkind, 1 Volksschulkind und 2 Kinder in der NMS).

Mit Ende August 2016 gibt es ein Plus von 726 Übernachtungen gegenüber dem Vorjahr.

Bgm. Kapper berichtet vom Zeitungsbericht betreffend Lokalausweis Übelbacherbahn. Es geht um die Belastung der Anrainer durch die lauten Warnpfeife vor unbeschränkten Bahnübergängen.

Bei Vorhandensein einer Lichtanlage sind keine Warnsignale erforderlich, allerdings betragen die Kosten je Anlage ca. EUR 250.000,--.

Es wurde auch mit Hrn. Peter Riegler darüber gesprochen.

Mit den ÖBB wird schriftlich Kontakt aufgenommen.

Es gab erste Fusionsgespräche zwischen dem „Steirischen Thermenland“ und dem „Vulkanland“. Dazu werden Arbeitsgruppen eingerichtet.

Gründungsversammlung eventuell im Frühjahr 2017.

Für Söchau in der Mitte zwischen Thermenland und Vulkanland wäre ein erfolgreicher Zusammenschluss sehr positiv.

Oktoberfest USV Söchau – Samstag, 15.10.2016

Zeit für Musik – GV Söchau – Samstag, 22.10.2016

Oldie Nacht – SPÖ Söchau – Samstag, 04.11.2016

Krampusmarkt Feuerwehr – Sonntag, 04.12.2016

Bgm. Kapper gratuliert GR Alfred Glaser, GR Rudolf Mader sowie GR Petra Macher zum Geburtstag und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.55 Uhr.